



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt  
Chemnitz

Regionalkirchenamt Chemnitz  
Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz

09112 Chemnitz  
Agricolastraße 33

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf  
Hauptstraße 151  
09337 Bernsdorf

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
R 56513 Bernsdorf

Auskunft erteilt:  
Herr Schwabe  
Telefon: 0371 38102-27  
Telefax: 0371 38102-16  
ronny.schwabe@evlks.de

Datum: 07.01.2021

**Friedhof Bernsdorf**  
**Neufassung der Friedhofsgebührenordnung**

Ihr Schreiben vom 28.12.2020 (hier eingegangen am 30.12.2020)

Wir danken für den Bericht des Kirchenvorstandes und die vorgelegten Unterlagen.

Die Friedhofsgebührenordnung und die Kostenkalkulation wurden vorab beraten.

Daher wird die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf vom 26.11.2020 kirchenaufsichtlich

**bestätigt.**

Rechtsgrundlage ist § 2 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung<sup>1</sup> i.V.m. § 12 Absatz 2 a) FriedhVO<sup>2</sup>.

Eine mit unserem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung übersenden wir mit diesem Schreiben. Das zweite Exemplar verbleibt in unseren Akten.

Wir weisen darauf hin, dass die neue Friedhofsgebührenordnung gemäß § 12 Absatz 2 b) FriedhVO im vollen Wortlaut mit dem Hinweis auf die Bestätigung öffentlich bekannt zu machen ist und bitten nach Veröffentlichung um Vorlage des entsprechenden Nachweises.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz erheben. Als fristwährend gilt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen.

Meister  
Oberkirchenrat

**Anlage**  
Friedhofsgebührenordnung mit Bestätigungsvermerk  
Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

<sup>1</sup> Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der aktuellen Fassung

<sup>2</sup> Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO –) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der aktuellen Fassung

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf in Bernsdorf**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Bernsdorf beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	450 €
1.3	Urnenbeisetzung Einzelstelle	450 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	520 €
2.1.2	Doppelstelle	1.040 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Doppelstelle (Wahlstelle)	1.040 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	Sarg Einzel	26 €
	Sarg Doppel	52 €
	Urne Einzel	22,50 €
	Urne Doppel	52 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	280 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	450 €
1.3	Urnenbeisetzung	270 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25 € pro Grablager.

### V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber mit eigenem Grabstein) |         |
|    | 1.1 für Sargbestattung  | 3.895 € |
|    | 1.2 für Urnenbestattung   | 3.374 € |
| 2. | 2.1 Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung   | 2.677 € |
|    | 2.2 Pflageleichtes Erdgrab in Gemeinschaftsanlage                                     | 3.005 € |

### B. Verwaltungsgebühren

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 30 € |
| 2. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden                                      | 16 € |
| 3. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                                      | 10 € |
| 4. | Umschreiben von Nutzungsrechten  | 10 € |

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt, Kirchenblatt und an den öffentlichen Anschlagtafeln
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Bernsdorf aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2014 und 01.06.2015 außer Kraft.

Bernsdorf, den 26.11.2020



(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf

..... (Vorsitzender) *Steiert* ..... (Mitglied)

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

~~Chemnitz, den~~

~~Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz~~

AZ: R 56513 Bernsdorf

Chemnitz, 07.01.2021

**BESTÄTIGT**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister  
Oberkirchenrat